



ANTRAG DES STADTRATES

WEISUNG ZU HANDEN DES STADTPARLAMENTES

GESCH.-NR. STAPA 2026/141
BESCHLUSS-NR. STAPA
IDG-STATUS öffentlich
EINGANG GESCHÄFTSLEITUNG 21. Mai 2026
VORBERATUNG GPK Geschäftsprüfungskommission
FRIST BERATUNG KOMMISSION
BERATUNG STADTPARLAMENT

SIGNATUR **05 Soziale Sicherheit**
05.00 AHV, IV und Zusatzleistungen
05.00.00 Allgemeines

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Totalrevision der Verordnung über die Gewährung von Gemeindegzuschüssen zur AHV / IV**

GESCH.-NR. SR 2025-2530
BESCHLUSS-NR. SR 2026-98
VOM 21.05.2026
IDG-STATUS öffentlich
ZUST. RESSORT Gesellschaft
REFERENT Stadträtin Brigitte Rösli

AKTENVERZEICHNIS

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN STAPA	AKTEN KOMMISSION
1	Synoptische Darstellung der Verordnung über die Gewährung von Gemeindegzuschüssen	21.5.2026	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Entwurf totalrevidierte Verordnung über die Gewährung von Gemeindegzuschüssen	21.5.2026	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Faktenblatt Mietzinslimiten Wüst und Partner AG	1.5.2026	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4	Antrag Stadtrat an Grosser Gemeinderat zur Genehmigung der Teilrevision der Verordnung über die Gewährung von Gemeindegzuschüssen	17.9.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Beschluss Grosser Gemeinderat	4.2.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



ANTRAG DES STADTRATES

WEISUNG ZU HANDEN
DES STADTPARLAMENTES

GESCH.-NR. 2025-2530
BESCHLUSS-NR. 2026-98
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **05 Soziale Sicherheit**
05.00 AHV, IV und Zusatzleistungen
05.00.00 Allgemeines

BETRIFFT **Totalrevision der Verordnung über die Gewährung von Gemeindegzuschüssen zur AHV / IV;**
Genehmigung; Verabschiedung der Vorlage zu Händen des Stadtparlaments

BESCHLUSSESANTRAG

DAS STADTPARLAMENT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF ART. 18 ZIFFER 8 DER GEMEINDEORDNUNG

BESCHLIESST:

1. Die Totalrevision der Verordnung über die Gewährung von Gemeindegzuschüssen zur AHV/IV (IE 800.01.01; VO ZL AHV) wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Gesellschaft
 - b. Durchführungsstelle Zusatzleistungen zur AHV/IV
 - c. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst (dreifach)



ANTRAG DES STADTRATES

VOM 21. MAI 2026

GESCH.-NR. 2025-2530

BESCHLUSS-NR. SR 2026-98

GESCH.-NR. STAPA 2026/141

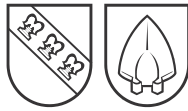
DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Verordnung über die Gewährung von Gemeindegzuschüssen zur AHV/IV (IE 800.01.01; VO ZL AHV) wurde letztmals mit Beschluss des Stadtparlamentes (damals Grosser Gemeinderat) vom 4. Februar 2021 revidiert und ist seit dem 1. Juni 2021 in Kraft (GGR-Beschluss 2021-80).

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 16. Januar 2025 das Alterskonzept 2025 – 2033 verabschiedet. Referenzpunkt der vielfältigen Massnahmen ist die Zielsetzung, dass die älteren Einwohnerinnen und Einwohner so lange wie möglich und gewünscht in den eigenen vier Wänden wohnen und leben können. Die bisher ausbezahlten ordentlichen Gemeindegzuschüsse zu den Zusatzleistungen bezwecken unter anderem, die höheren Mietkosten im Kanton Zürich zu decken. Sie werden aber jeder Person ausgerichtet, die auch Ergänzungsleistungen und/oder kantonale Beihilfe bezieht und seit fünf Jahren in Illnau-Effretikon wohnt, unabhängig davon, ob der Gemeindegzuschuss zur Deckung der Miete notwendig ist.

Die Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform) trat im Januar 2021 in Kraft. Eine wesentliche Verbesserung der EL-Reform war, dass deutlich höhere Mietkosten übernommen werden können. Die Erfahrung der letzten Jahre mit den höheren anrechenbaren Mietkosten zeigt, dass die meisten EL beziehenden Personen in Illnau-Effretikon ihre Mietkosten mit den Ergänzungsleistungen des Bundes und der Beihilfe des Kantons decken können. Ab Dezember 2026 erhalten die AHV-Beziehenden zudem eine jährliche 13. AHV-Rente, welche bei der Berechnung des Anspruchs auf Zusatzleistungen nicht als Einkommen angerechnet wird.

Aufgrund dieser Ausgangslage schlägt der Stadtrat mit der Totalrevision der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse eine bedarfsorientierte Anpassung der Gemeindegzuschüsse vor, welche die Problematik der stark steigenden Mieten – besonders für 1-Personenhaushalte – gezielt adressiert.



ANTRAG DES STADTRATES

VOM 21. MAI 2026

GESCH.-NR. 2025-2530

BESCHLUSS-NR. SR 2026-98

GESCH.-NR. STAPA 2026/141

DAS SYSTEM DER ZUSATZLEISTUNGEN ZUR AHV / IV

AHV- und IV-Rentenbeziehende in finanziell prekären Verhältnissen haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Diese setzen dort ein, wo die Renten und das übrige Einkommen (zum Beispiel die Renten aus der beruflichen Vorsorge nach BVG) die minimalen Lebenshaltungskosten nicht decken. Schweizweit erhalten rund 17 % der Personen mit einer AHV- oder IV-Rente auch Ergänzungsleistungen.

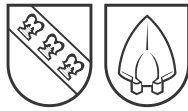
Zusätzlich zu diesen bunderechtlichen Leistungen richtet der Kanton Zürich Zusatzleistungen zu den AHV/IV-Renten und den Ergänzungsleistungen in Form von kantonalen Beihilfen und Zuschüssen aus. Die kantonalen Beihilfen werden an Personen in Privathaushalten ausgerichtet. Die kantonalen Zuschüsse richten sich an Personen mit besonderen Pflegebedürfnissen in speziell dafür ausgerichteten Heimen. Um die kantonalen Zusatzleistungen zu erhalten, muss u.a. eine Karenzfrist von mindestens 10 Jahren Wohnsitz im Kanton Zürich erfüllt sein.

Auf kommunaler Ebene gewähren einige grössere Gemeinden und Städte im Kanton Zürich zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen und/oder kantonalen Beihilfen kommunale Gemeindegzuschüsse. Im Bezirk Pfäffikon richtet einzig die Stadt Illnau-Effretikon Gemeindegzuschüsse aus. Mehrere grössere Städte und Gemeinden haben in den letzten zehn Jahren die Gemeindegzuschüsse abgeschafft (u.a. Dübendorf, Pfäffikon, Wetzikon). Einige Städte und Gemeinden ersetzen in den letzten Jahren die ordentlichen Gemeindegzuschüsse durch gezielte Mietzinszuschüsse (u.a. Uster, Volketswil).

Ziel der drei Formen von Zusatzleistungen ist die bedarfsgerechte, den örtlichen Begebenheiten angepasste Existenzsicherung der rentenbeziehenden Personen.

TABELLARISCHE DARSTELLUNG ZUSATZLEISTUNGEN ZUR AHV / IV

Bund - Ergänzungsleistung	Kanton Zürich - Beihilfe	Stadt - Gemeindegzuschuss
Deckt allgemeinen Lebensbedarf: Alleinstehende Fr. 1'722.- und Ehepaare Fr. 2'588.- pro Monat Mieten bis Mietzinsmaxima, Alleinstehende Fr. 1'525.- und Ehepaare Fr. 1'810.- pro Monat Volle Übernahme der effektiven KVG-Prämie und Übernahme von Krankheits- und Behinderungskosten bis max. Fr. 25'000.- für Alleinstehende und Fr. 50'000.- für Ehepaare pro Jahr Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Die Leistungen decken ein angemessenes Mindesteinkommen und verhindern Armut im Alter und bei Invalidität	Alleinstehende Fr. 202.- und Ehepaare Fr. 303.- pro Monat in eigenem Haushalt Karenzfrist von 10 Jahren Wohnsitzdauer im Kanton Zürich Kantonales Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung Die kantonale Beihilfe bezweckt die Abdeckung der höheren Miet- und Lebenshaltungskosten im Kanton Zürich	Alleinstehende Fr. 75.- und Ehepaare Fr. 115.- pro Monat Karenzfrist von 5 Jahren Wohnsitzdauer in Illnau-Effretikon Kommunale Verordnung über die Gemeindegzuschüsse Gemeindegzuschuss wird zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen des Kantons gewährt und trägt den örtlichen Begebenheiten der Stadt Rechnung



ANTRAG DES STADTRATES VOM 21. MAI 2026

GESCH.-NR. 2025-2530
BESCHLUSS-NR. SR 2026-98
GESCH.-NR. STAPA 2026/141

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton tragen im Kanton Zürich die Gemeinden 30 % der Ausgaben für Ergänzungsleistungen des Bundes und der kantonalen Beihilfen und Zuschüssen. Die Kosten für die kommunalen Gemeindegzuschüsse trägt die ausrichtende Gemeinde zu 100 % selbst. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Die Besonderheit des Gemeindegzuschusses existiert nur in wenigen städtischen Kantonen.

GEMEINDEZUSCHÜSSE IN ILLNAU-EFFRETIKON NACH BISHERIGER VERORDNUNG

Die Stadt richtet seit Jahrzehnten ordentliche Gemeindegzuschüsse aus. Im Zusammenhang mit der Reform der Ergänzungsleistungen per 1. Januar 2021 fand die letzte Teilrevision der kommunalen Verordnung zu den Gemeindegzuschüssen statt. Die Zuschüsse werden an Personen ausgerichtet, die auch Anspruch auf Ergänzungsleistungen und/oder kantonale Beihilfe haben und seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Stadt wohnen. Die Gemeindegzuschüsse bestehen aus ordentlichen und ausserordentlichen Gemeindegzuschüssen.

ORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS

Die aktuellen Beträge sind:

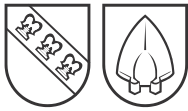
- Alleinstehende Fr. 75.- pro Monat
- Ehepaare Fr. 115.- pro Monat
- Waisen und Kinder Fr. 35.- pro Monat

Im April 2026 erhielten in der Stadt 12 Ehepaare und 74 Einzelpersonen ordentliche Gemeindegzuschüsse mit einem Totalbetrag von Fr. 7'863.- pro Monat. In den Jahren 2021 – 2025 richtete die Stadt folgende Beträge aus:

- 2021; 78 Fälle Fr. 78'232.-
- 2022; 95 Fälle Fr. 71'015.-
- 2023; 106 Fälle Fr. 81'237.-
- 2024; 92 Fälle Fr. 79'728.-
- 2025: 101 Fälle Fr. 104'377.-

AUSSERORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS

Es gibt seltene Einzelfälle, in denen die Zusatzleistungen nicht zur Deckung der minimalen Lebenshaltungskosten (gemäss Sozialhilfegesetz) reichen. In diesen Fällen kann ein ausserordentlicher Gemeindegzuschuss gewährt werden. Dieser deckt das Existenzminimum nach Sozialhilfegesetz ab. Damit vermeidet die Stadt, dass die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen und der Bereich Sozialhilfe je einen «Fall» führen müssen, was den administrativen Aufwand verringert. Bei den ausserordentlichen Gemeindegzuschüssen gibt es per Ende April 2026 keinen Fall in der Stadt.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 21. MAI 2026

GESCH.-NR. 2025-2530
BESCHLUSS-NR. SR 2026-98
GESCH.-NR. STAPA 2026/141

MIETPREISENTWICKLUNG IN ILLNAU-EFFRETIKON

FAKTENBLATT MIETZINSLIMITEN VON «WÜEST PARTNER AG»

In Illnau-Effretikon sind die Angebotsmieten in den letzten Jahren markant angestiegen und werden gemäss den Prognosen sowohl des Bundes als auch von Immobilienanalysefirmen in den kommenden Jahren weiter steigen.

Die Firma Wüest Partner AG wertet die Angebotsmieten systematisch aus und erstellt als Dienstleistung für die Gemeinden Empfehlungen für die Gestaltung von Mietzinslimiten in der Sozialhilfe. Gemäss dem aktuellen Faktenblatt (auf der Basis der Angebotsmieten im 1. Quartal 2026) empfiehlt die Wüest Partner AG für die Stadt Illnau-Effretikon die nachfolgenden Mietzinslimiten:

- Alleinstehende (Fr. 1'520.- netto plus Fr. 200.- Nebenkosten) Fr. 1'720.- pro Monat
- 2 Personen (Fr. 1'700.- netto plus Fr. 200.- Nebenkosten) Fr. 1'900.- pro Monat
- 3 Personen (Fr. 2'060.- netto plus Fr. 300.- Nebenkosten) Fr. 2'360.- pro Monat

Wüest Partner AG berechnet die Empfehlungen für die Sozialhilfe basierend auf dem faktischen Angebot an preisgünstigen Wohnungen. Die Analyse nutzt Methoden, um für die Gemeinde den 35%-Quantilwert (35 % aller Angebote sind günstiger als dieser Wert) als Richtwert festzulegen. Die Berechnungen zielen darauf ab, die Mietkosten für Personen mit tiefem Einkommen bzw. in prekärer finanzieller Situation abzubilden.

VORAUSSICHTLICHE MIETEN ALTERSWOHNUNGEN «WOHNEN AM STADTGARTEN»

Die definitiven Mietpreise für die neuen Alterswohnungen am Stadtgarten in Effretikon sind noch nicht festgelegt. Die mutmasslichen Preise für die günstigsten Wohnungen im 1. und 2. Stock sind:

- 2 Zimmerwohnungen im 1. und 2. Stock Fr. 1'750.- pro Monat inkl. NK
- 3 Zimmerwohnungen im 1. und 2. Stock Fr. 2'150.- pro Monat inkl. NK

Die 56 Wohnungen des Projektes «Wohnen am Stadtgarten» befinden sich im Bau. Die Wohnungen sind im Frühjahr 2027 bezugsbereit. Die Vermarktung und Vermietung der Wohnungen erfolgt durch das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen und beginnt im Sommer 2026. Für den Stadtrat ist es zentral, dass die günstigsten Wohnungen im 1. und 2. OG des Neubaus auch für Personen mit Zusatzleistungen finanzierbar sind.

WIRKUNG DER ERHÖHUNG DER MIETZINSMAXIMA BEI DEN ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Mit der EL-Reform 2021 wurden die anrechenbaren Mietzinse erhöht und die Ansätze indiziert. Gleichzeitig wurde eine regionale Abstufung vorgenommen, welche den höheren Mieten in den Städten und Agglomerationsgemeinden Rechnung trägt. Die Stadt Illnau-Effretikon liegt in der Region 2, welche für städtische Agglomerationsgemeinden angewendet wird. Bis Ende 2020 betragen die Mietzinsmaxima bei den Ergänzungsleistungen schweizweit fix Fr. 1'100.- für Alleinstehende und Fr. 1'250.- für Ehepaare.



ANTRAG DES STADTRATES

VOM 21. MAI 2026

GESCH.-NR. 2025-2530
BESCHLUSS-NR. SR 2026-98
GESCH.-NR. STAPA 2026/141

Aktuell gelten seit dem 1. Januar 2025 die nachfolgende Mietzinsmaxima für Zusatzleistungsbeziehende (Bruttomiete mit Nebenkosten):

- Alleinstehende Fr. 1'525.- pro Monat
- 2 Personen Fr. 1'810.- pro Monat
- 3 Personen Fr. 1'980.- pro Monat
- 4 und mehr Personen Fr. 2'160.- pro Monat
- Einzelpersonen in einer Wohngemeinschaft Fr. 905.- pro Monat

Seit der Einführung der höheren Mietzinsmaxima per 1. Januar 2021 können die Zusatzleistungsbeziehenden in Illnau-Effretikon praktisch ausnahmslos ihre Mietkosten mit den Ergänzungsleistungen und der kantonalen Beihilfe abdecken. Auch höhere Mieten werden in den meisten Fällen direkt von den Ergänzungsleistungen (mit der kantonalen Beihilfe) gedeckt.

Für diejenigen Fälle, deren Miete aktuell und in Zukunft nicht mit der Ergänzungsleistungen und der Beihilfe gedeckt wird, schlägt der Stadtrat neu die bedarfsorientierte Auszahlung von Mietzinszuschüssen vor.

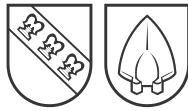
NEUE VERORDNUNG ÜBER DIE GEMEINDEZUSCHÜSSE

AUSGANGSLAGE UND ZIEL

Aufgrund der demographischen Entwicklung wird die Anzahl älterer Personen mit nicht existenzsicherndem Einkommen und Vermögen in den kommenden Jahren weiter zunehmen. Gleichzeitig nimmt die Anzahl an älteren, günstigen Wohnungen im Stadtgebiet ab und die neu auf den Wohnungsmarkt kommenden Wohnungen für 1- bis 2-Personenhaushalte sind in der Regel teurer als die aktuell gültigen Mietzinsmaxima gemäss Ergänzungsleistungsgesetz.

Bei Wohnungsverlusten (aufgrund von Totalsanierung oder Neubauten) ist die Situation vor allem für alleinstehende Personen in 1-Personenhaushalten schwierig. Neu auf den Markt kommende Kleinwohnungen kosten aktuell um Fr. 2'000.- pro Monat. Die Mehrheit der Zusatzleistungsbeziehenden gehört zur Gruppe der Alleinstehenden (387 von 459 Fällen).

Mit der Revision soll gezielt erreicht werden, dass die Ergänzungsleistungsbeziehenden ihre Wohnung nicht verlassen müssen, weil sie sich den Mietzins nicht mehr leisten können. Damit wird auch bezweckt, dass ältere, nicht pflegebedürftige Personen bei einem Verlust der bisherigen Wohnung nicht frühzeitig in eine Heim Einrichtung umziehen müssen. Ebenso können auch körperliche Einschränkungen in der Mobilität dazu führen, dass der Umzug in eine neue, teurere, altersgerechte Wohnung (z.B. mit Lift) angezeigt ist. Durch die Anpassung der Verordnung erhalten diese Menschen einen finanziellen Spielraum, der die Wohnungssuche erleichtern soll.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 21. MAI 2026

GESCH.-NR. 2025-2530
BESCHLUSS-NR. SR 2026-98
GESCH.-NR. STAPA 2026/141

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN

ZIFFER 1: LEISTUNGSARTEN

Die Gemeindegzuschüsse werden in zwei Leistungen unterteilt:

- Mietzinszuschüsse (ersetzen die bisherigen ordentlichen Gemeindegzuschüsse)
- Ausserordentliche Gemeindegzuschüsse (wie bisher; unverändert)

ZIFFER 2: ZWECK MIETZINSZUSCHUSS

Mit dem Mietzinszuschuss soll möglichst gewährleistet werden, dass Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen und / oder kantonaler Beihilfe in ihrer Wohnung bleiben können oder in eine altersgerechte Wohnung umziehen können.

Die Zweckregelung stellt zusammen mit den Karenzfristen sicher, dass die Mietzinszuschüsse nicht dazu verwendet werden können, um grundlos neue, teurere Wohnungen zu mieten.

ZIFFER 3: ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Die Mietzinszuschüsse werden nur in Situationen gewährt, in denen die erhöhten Mietzinsmaxima der Ergänzungsleistungen zusammen mit der kantonalen Beihilfe die Miete nicht decken. Die Vermögensfreigrenzen werden den aktuellen Vermögensfreigrenzen gemäss dem Ergänzungsleistungsgesetz angepasst. Die weiteren Anspruchsvoraussetzungen bleiben unverändert.

ZIFFER 4: HÖHE DES MIETZINSZUSCHUSSES

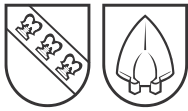
Die Höhe des Mietzinszuschusses berechnet sich aus der Differenz des monatlich zu leistenden Mietzinses (ohne Park-/Abstellplatz, zuzüglich Nebenkosten) und des gemäss Art. 10 Ergänzungsleistungsgesetz anerkannten Höchstbetrages zuzügl. kantonaler Beihilfen. Er beträgt für:

- Alleinstehende und Ehepaare max. Fr. 350.- pro Monat
- Einzelpersonen in Wohngemeinschaften max. Fr. 200.- pro Monat

Die Beträge orientieren sich an den Mietzinszuschüssen der Stadt Uster, welche die Umstellung auf Mietzinszuschüsse per 1. Oktober 2022 vollzogen hat. In der Stadt Uster beträgt der maximale Mietzinszuschuss Fr. 350.- für Alleinstehende und Fr. 400.- für Ehepaare. Der Stadtrat schlägt für Illnau-Effretikon einen einheitlichen maximalen Zuschuss von Fr. 350.- vor. Der Grund ist, dass die Problematik der steigenden Mieten vor allem alleinstehende Personen betrifft.

Bei einer Einführung der Mietzinszuschüsse in dieser Höhe wären in der Stadt Illnau-Effretikon aktuell alle Mietzinsen der Ergänzungsleistungsbeziehenden zu 100 % gedeckt.

Unter Einberechnung der kantonalen Beihilfe können für Alleinstehende Mietzinse inkl. Nebenkosten von maximal Fr. 2'077.- pro Monat (Mietzinsmaxima EL Fr. 1'525.- + Beihilfe Fr. 202.- + Mietzinszuschuss Fr. 350.-) und für Ehepaare von maximal Fr. 2'463.- pro Monat (Mietzinsmaxima EL Fr. 1'810.- + Beihilfe Fr. 303.- + Mietzinszuschuss Fr. 350.-) übernommen werden.



ANTRAG DES STADTRATES

VOM 21. MAI 2026

GESCH.-NR. 2025-2530
BESCHLUSS-NR. SR 2026-98
GESCH.-NR. STAPA 2026/141

AUSWIRKUNG DER REVISION AUF DIE AKTUELLEN ERGÄNZUNGSLEISTUNGSBEZIEHENDEN

Auf der Basis der aktuellen Anspruchsberechtigten würden in Anwendung der neuen Verordnung 74 Alleinstehende und 12 Ehepaare den bisherigen Gemeindegusschuss nicht mehr erhalten.

Die Voraussetzungen für einen Mietzinszuschuss wären bei aktuell vier alleinstehenden Personen gegeben. Die Höhe des Mietzinszuschusses betrüge zwischen Fr. 4.- bis Fr. 91.- pro Monat.

FINANZIELLE AUSWIRKUNG AUF DIE STADT

Gemäss dem aktuellen Fallbestand per April 2026 und einer gewissen angenommenen Fallentwicklung ist von Ausgaben für die Mietzinszuschüsse von Fr. 5'000.- für das Einführungsjahr 2027 auszugehen.

Aufgrund der regen Sanierungs- und Abrisstätigkeit werden die Mietzinsen in der Stadt Illnau-Effretikon in den kommenden Jahren kontinuierlich weiter steigen. Die Anzahl der Anspruchsberechtigten und die Höhe der Beträge wird in den Folgejahren wieder zunehmen.

Die Ausgaben für die Gemeindegusschüsse würden sich im Vergleich zu den bisher ausgerichteten ordentlichen Gemeindegusschüssen im Einführungsjahr 2027 um ca. Fr. 100'000.- reduzieren.

FAZIT DES STADTRATES

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, der Totalrevision der Verordnung über die Gemeindegusschüsse aus folgenden Gründen zuzustimmen:

- Die Mietzinszuschüsse werden gezielt und bedarfsorientiert ausgerichtet und sie adressieren das aktuelle und künftige Problem der hohen Mieten für 1-Personenhaushalte mit geringem Einkommen;
- Die Stadt hat sich im Alterskonzept 2025 – 2033 zum Ziel gesetzt, dass ältere – auch einkommensschwache – Personen möglichst lange in einem eigenen Haushalt leben können. Aufgrund der hohen Kosten für Heimaufenthalte und betreute Wohnformen ist dies auch im Interesse der Stadt. Der vorgeschlagene Mietzinszuschuss ist eine wirksame zusätzliche Massnahme zur Erreichung dieses Zieles.

Stadtrat Illnau-Effretikon



Marco Nuzzi
Stadtpräsident



Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 28.05.2026